

MOTION VON ANNA LUSTENBERGER-SEITZ
BETREFFEND ANPASSUNG DES GEMEINDEGESETZES
AN DIE KIRCHLICHEN REALITÄTEN
(VORLAGE NR. 1035.1 – 10929)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 13. AUGUST 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Juni 2002 reichten Kantonsrätin Anna Lustenberger-Seitz, Baar, und fünf Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner folgende Motion ein (Vorlage Nr. 1035.1 - 10929):

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Teilrevision des Gemeindegesetzes (§§ 134 und 135) zu unterbreiten. Der Begriff "Pfarrer" ist durchgehend mit dem Begriff "Pfarreileitung" zu ergänzen, eventuell zu ersetzen und zwar wie folgt:

§ 134 Satz 2: "Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt, ob ein oder zwei Pfarrer, respektive ein oder zwei Mitglieder der Pfarreileitung dem Kirchenrat von Amtes wegen angehören."

§ 135: "Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrer, respektive die Pfarreileitung."

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht:

Das Gemeindegesetz gehe in seinen heutigen Formulierungen von der Vorstellung aus, dass jede Kirchgemeinde über mindestens einen Pfarrer verfüge. Dies treffe auf die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde zu; in der römisch-katholischen Kirche

würden Pfarrer, also geweihte Priester, als Leitungspersonen, in Zukunft immer seltener. So würden die Pfarreien Neuheim, Bruder Klaus/Oberwil und Allenwinden bereits seit längerem von einem Pastoralassistenten, also einem Laien, geführt. In St. Martin/Baar teilten sich neu zwei Personen die Pfarreileitung. Der Mangel an Priestern werde in naher Zukunft dazu führen, dass immer weniger Kirchgemeinden über einen Pfarrer verfügen würden. Diesem Trend werde sich auch der Kanton Zug nicht entziehen können. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Paragraphen 134 und 135 bringe das Gemeindegesetz auch die neue Rolle der Frauen in Pfarreileitungen zum Ausdruck. Nicht nur "der Pfarrer" solle von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden dürfen, sondern jede Leitungsperson in einer Pfarrei, unabhängig von ihrem Geschlecht. Damit erhielten alle Leitungspersonen in den Pfarreien, ob geweihter Priester oder nichtgeweihte Pfarreileiterin bzw. nichtgeweihter Pfarreileiter, die gleiche Stellung. Wer in einer Kirchgemeinde die Verantwortung trage, solle unabhängig von Weihe oder Geschlecht durch den Wahlakt der Kirchgemeindeversammlung gleichermassen legitimiert sein. Ein kleiner Schritt in Richtung Gleichberechtigung der Frauen! Von einer Priesterweihe unabhängig vom Zivilstand sei der Vatikan leider noch weit entfernt. Unabhängig davon bräuchten die Pfarreien im Kanton Zug fähige Leitungspersonen. Die vermehrte Verantwortung, die Laien in Leitungsfunktionen in den Pfarreien trügen, sollten auch im Gemeindegesetz zum Ausdruck kommen.

Der Regierungsrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

1. Zum Motionsbegehren

Die geltenden Paragraphen 134 und 135 des Gemeindegesetzes (GG) stammen aus dem Jahre 1980 (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes: 1. Januar 1982), sind somit über 20 Jahre alt und wurden inzwischen nie geändert. Zu dieser Zeit war der Priestermangel in der römisch-katholischen Kirche zwar bereits ein Thema, aber nicht derart akut, wie er sich heute darstellt. Andere Formen der Pfarreileitung standen damals noch nicht zur Diskussion, weshalb in den §§ 134 und 135 GG ausschliesslich der Begriff des Pfarrers verwendet wurde.

Wie die Motionärin zu Recht geltend macht, haben sich die Verhältnisse inzwischen grundlegend geändert. Die katholische Kirche musste aufgrund der prekären Situation nach neuen Formen seelsorgerlicher Pfarreileitung suchen, und es müssen für

diese Aufgaben auch Laien eingesetzt werden. Wie die Motionärin richtig ausführt, trifft dies auch auf den Kanton Zug zu, wo in Neuheim, Oberwil und Allenwinden Pastoralassistenten die Pfarreien führen und in Baar neuestens die Pfarreileitung zwei Personen obliegt.

In verschiedenen dieser Fälle wurde die Direktion des Innern, Ansprechpartnerin der Gemeinden in Fragen des Gemeindegesetzes, zur Wahl und zur Einsitznahme solcher Gemeindeleiter in den Kirchenrat konsultiert. Durch eine sogenannt objektivgeltungszeitliche Auslegung der §§ 134 und 135 GG konnten jeweils befriedigende Antworten erteilt und zweckmässige Lösungen getroffen werden. Ein Notstand, welcher zwingend eine Änderung dieser Bestimmungen gebieten würde, besteht nicht. Es erweist sich jedoch als zweckmässig, die beiden Normen im Sinne des Motionsbegehrens den heutigen Gegebenheiten anzupassen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die von der Motionärin erwähnte Rolle der Frau im seelsorgerlichen Bereich. Eine besondere Teilrevision des Gemeindegesetzes ist hingegen nicht notwendig, weil eine grössere Teilrevision dieses Erlasses im Gange ist und das Motionsanliegen in diese Revision einbezogen werden kann; zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch die redaktionelle Fassung.

2. Antrag

Wir stellen Ihnen den **A n t r a g**,

die Motion Anna Lustenberger-Seitz sei im Sinne der vorstehenden Ausführungen (Einbezug in die laufende Teilrevision des Gemeindegesetzes und Prüfung der redaktionellen Fassung) erheblich zu erklären.

Zug, 13. August 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Hanspeter Uster

Der Landschreiber: Tino Jorio